



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

38. Jahrgang	Ausgegeben am 25.10.2012	Nummer 9
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
27	Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck vom 15.10.2012	70-74
28	Bekanntmachung der Festsetzung eines Spezialmarktes	75
29	Bekanntmachung der Festsetzung eines Jahrmarktes	76
30	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck und über die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a BauGB Baugesetzbuch (BauGB)	77-78
31	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	79-82

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung

der Gemeinde Havixbeck

vom 15.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Havixbeck Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Havixbeck auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des KAG NRW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck vom 23.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

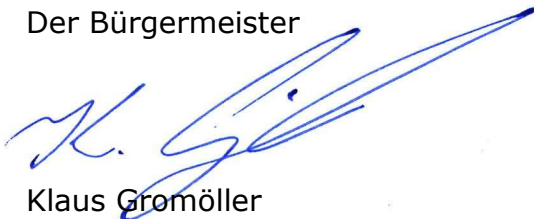
Es wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48329 Havixbeck, den 15.10.2012
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck vom 15.10.2012

Gebührentarife

Nr.	Gegenstand	Gebühr (neu)	Gebühr (alt)
1. Abschriften und Auszüge			
	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,00 €	4,00 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst werden, wird die doppelte Gebühr erhoben	8,00 €	8,00 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €	6,50 €
	Bei der Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,60 €	0,50 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,40 €	0,30 €
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,85 €	0,75 €
	Farbkopien und -ausdrucke		
	- im Format DIN A 4	1,10 €	ohne
	- im Format DIN A 3	1,60 €	ohne
	- im Format DIN A 2	2,60 €	ohne
2. Beglaubigungen und Zeugnisse			
	Beglaubigungen von Unterschriften /Handzeichen	2,00 €	2,00 €
	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75 €	2,50 €
	<u>Hinweis:</u> Beglaubigungen von Zeugnissen u.a. für Bewerbungsunterlagen, für eine Ausbildungsstelle bzw. für Schul- und Studienzwecke werden kostenfrei erteilt.		
3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften (ohne Amtsblatt),			
	je angefangene Seite	0,60 €	0,50 €
	mindestens jedoch	1,00 €	1,00 €
	Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck,		
	Einzelbezug	2,00 €	2,00 €
	Jahresabonnement	12,00 €	12,00 €
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,			
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €	17,00 €
5. BauGB,			
	je angefangene halbe Stunde	20,00 €	17,00 €
6. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach § 28 Abs.1 S. 3			
	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50 €	2,00 €
7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken			
	ermarken	3,50 €	ohne

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Nr.	Gegenstand	Gebühr (neu)	Gebühr(alt)
8.	Ersatz für in Verlust geratene Fahrausweise im Schülerfreistellungsverkehr	10,00 €	8,00 €
9.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	22,00 €	17,00 €
10.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50 €	ohne
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €	18,00 €
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
	- Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00 €	18,00 €
	- Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00 €	18,00 €
	- Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00 €	12,00 €
13.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		
	bis zu 40 Seiten, je angefangene Seite	0,35 €	0,35 €
	für jede weitere Seite	0,25 €	0,25 €
	Lichtpausen und Plots		
	- DIN A 4	7,50 €	ohne
	- DIN A 3	8,50 €	ohne
	- DIN A 2	10,50 €	ohne
	- DIN A 1	12,50 €	ohne
	- DIN A 0	14,50 €	ohne
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
14.	Einsatz von Fahrzeugen des Bauhofes,		
	je angefangene Stunde je Fahrzeug	20,00 €	17,00 €
	Einsatz von Kleingeräten des Bauhofes, z.B. Tauchpumpe, Stromaggregat, Motorsäge, Heckenschere, etc.,		
	je angefangene halbe Stunde je Gerät	6,00 €	4,50 €
	Einsatz von Großgeräten des Bauhofes, z.B. Häcksler, Kehrmaschine etc., für jede angefangene Stunde je Gerät	20,00 €	17,00 €
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen,		
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €	17,00 €
	Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.		
	Bereitstellen von Dateien per e-mail oder Datenträger,		
	je angefangene 10 Minuten	7,50 €	6,50 €
16.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	5,50 €	ohne

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****der Festsetzung eines Spezialmarktes**

Hiermit setze ich einen Spezialmarkt (*Winterträume 2012*) innerhalb der Gemeinde Havixbeck fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 69 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202).

Der Spezialmarkt findet am

Freitag, 09. November 2012, in der Zeit von 11 Uhr bis 21 Uhr,
Samstag, 10. November 2012, in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr und
Sonntag, 11. November 2012, in der Zeit von 11 Uhr bis 19 Uhr

auf dem Außengelände der Burg Hülshoff, Schonebeck 6, in 48329 Havixbeck statt.

Gegenstand des Spezialmarktes ist das Angebot und der Verkauf von kunstgewerblichen und weihnachtlichen Artikeln.

Veranstalterin ist die Firma De Methoeve Organisatie B.V., Frau M. Nijkamp – ter Linde, Gunnerstraat 39 in 7595 KD Weerselo, Niederlande (NL).

Havixbeck, 23. Oktober 2012

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
der Festsetzung eines Jahrmarktes

Hiermit setze ich einen Jahrmarkt (*Adventsmarkt*) innerhalb der Gemeinde Havixbeck fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 69 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202).

Der Adventsmarkt findet am

***Samstag, 08. Dezember 2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
Sonntag, 09. Dezember 2012 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr***

auf dem Kirchplatz der katholischen Pfarrgemeinde St. Dionysius Havixbeck statt.

Veranstalterin ist die Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck.

Havixbeck, 01. Oktober 2012

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck und über die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a BauGB Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bereich des Änderungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Der Entwurf der beabsichtigten Änderung einschließlich Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

05.11.2012 bis 05.12.2012

im Rathaus Havixbeck – Bauamt – Willi-Richter-Platz 1, Zimmer 111 bzw. 110 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr.

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 16.10.2012

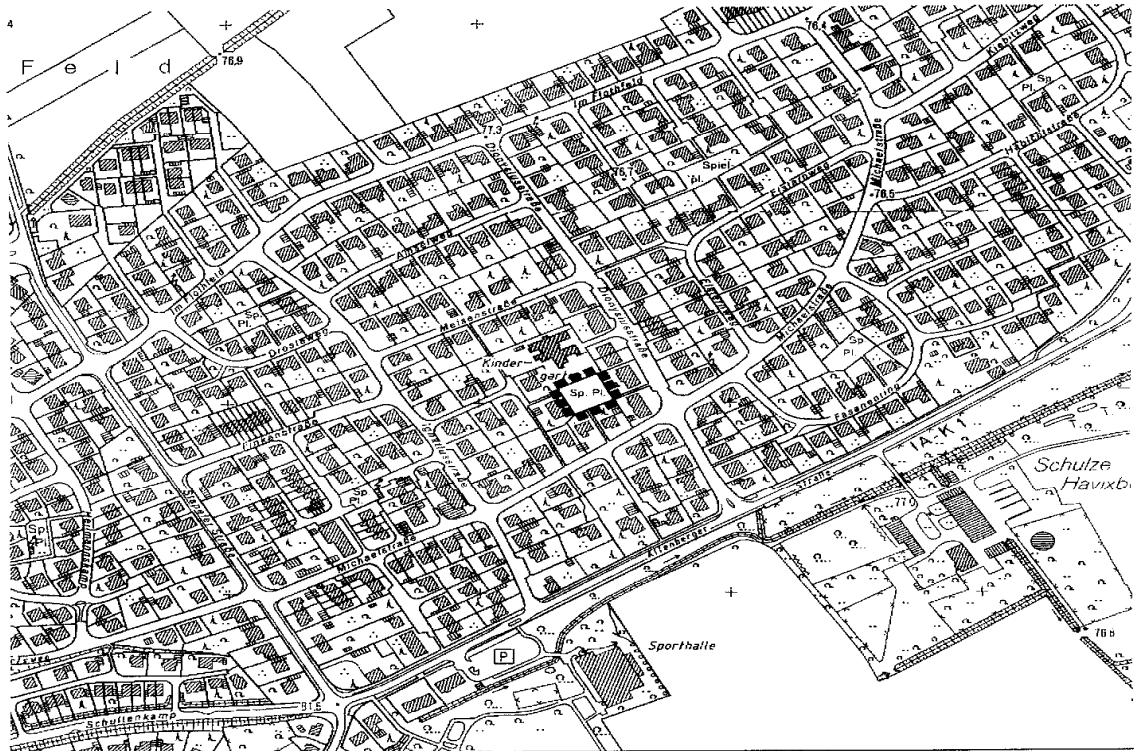
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

--- = Grenze des Änderungsbereiches



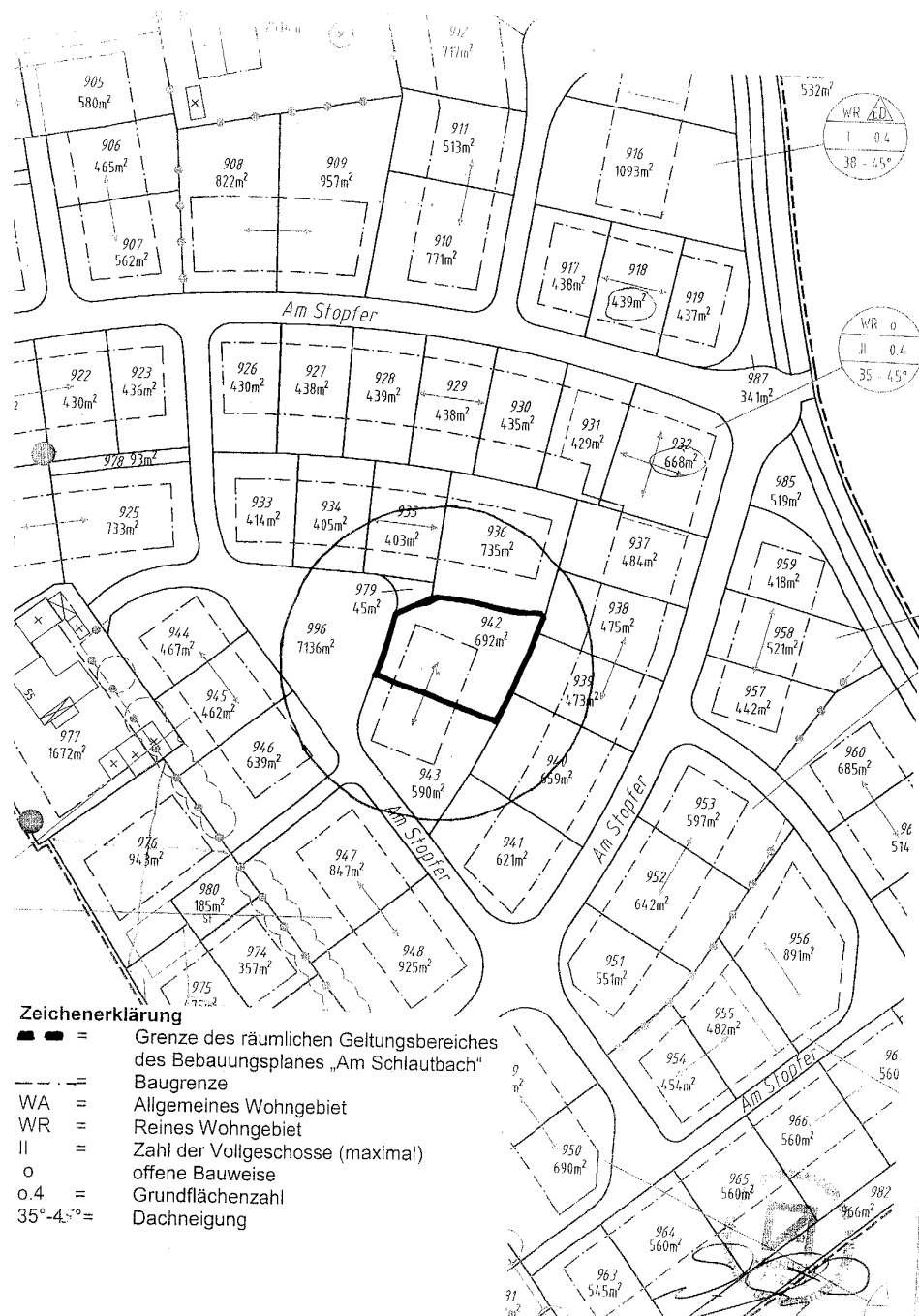
PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

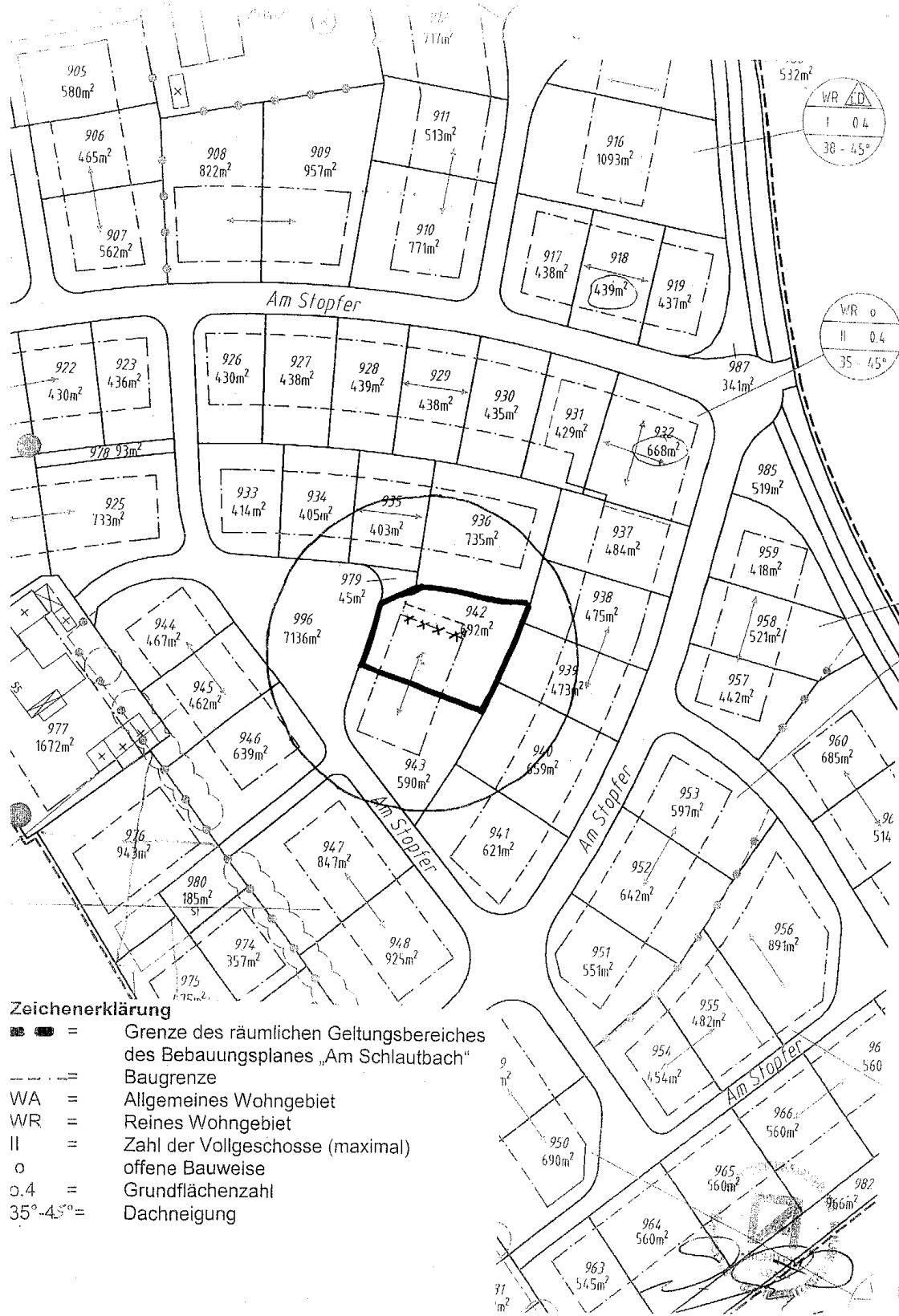
der Aufstellung eines Planes zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 27.09.2012 die Aufstellung eines Planes zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachfolgend abgedruckte 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.



Zeichenerklärung

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“
- = Baugrenze
- WA = Allgemeines Wohngebiet
- WR = Reines Wohngebiet
- II = Zahl der Vollgeschosse (maximal)
- o = offene Bauweise
- 0,4 = Grundflächenzahl
- 35°-45° = Dachneigung

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 685) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

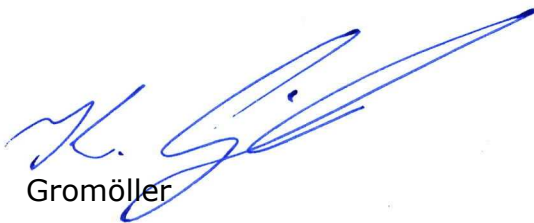
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 20. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Am Schlautbach“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 10.10.2012
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller